

**RS OGH 1983/4/12 4Ob535/83,  
1Ob688/85, 2Ob202/99s,  
8Ob207/02b, 2Ob90/02b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1983

## Norm

MRG §30 Abs3

## Rechtssatz

Wurde lediglich eine bereits seit langem bestehende Mietwohnung in eine Eigentumswohnung umgewandelt, so trifft der in der grundsätzlichen Verhinderung von Spekulationskäufen bestehende Normzweck auch auf den Fall einer derartigen Umwandlung zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 535/83  
Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 535/83  
Veröff: EvBl 1983/103 S 397
- 1 Ob 688/85  
Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 688/85  
Vgl
- 2 Ob 202/99s  
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 202/99s  
Vgl aber; Beisatz: Der in der Verhinderung von Spekulationskäufen bestehende Normzweck dieser Bestimmung trifft dann nicht zu, wenn der Vermieter vor der Begründung des Wohnungseigentums am Bestandsobjekt Mehrheitseigentümer der Liegenschaft (hier eines Stockwerkseigentums) war und bereits als solcher zur Aufkündigung wegen Eigenbedarfs berechtigt gewesen wäre. (T1)
- 8 Ob 207/02b  
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 207/02b  
Beisatz: Unabhängig davon, ob im konkreten Fall tatsächlich Spekulationsabsicht bestand. (T2); Beisatz: Die Zeit eines vor der Begründung von Wohnungseigentum bestehenden Hälfteigentums ist in die Sperrfrist des § 30 Abs 3 MRG nicht einzurechnen. (T3); Beisatz: Die Bestimmung des § 30 Abs 3 letzter Satz MRG ändert nichts an der grundsätzlich fehlenden Kündigungslegitimation des Hälfteigentümers. (T4)
- 2 Ob 90/02b  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 2 Ob 90/02b  
Vgl aber; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070798

## Dokumentnummer

JJR\_19830412\_OGH0002\_0040OB00535\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)